

Arbeiterwille

Organ des arbeitenden Volkes für Steiermark und Kärnten.
Abendblatt.

Erscheint jeden Morgen, Montag 4 Uhr nachmittags.

Verwaltung und Expedition:

Nur Graz, Uenbruggergasse Nr. 35.

Telephon Nr. 124/VI.

Inseratenaufnahme in der Verwaltung in Graz, Uenbruggergasse Nr. 35, in den Provinzorten durch die Bevollmächtigten der Verwaltung sowie durch alle Inseratenbüreaus.

Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 31.097. — Postfach Nr. 90.

Redaktion:

Graz, Uenbruggergasse Nr. 35.

Telephon Nr. 319.

Für Kärnten:

Klagenfurt, Bismarckring Nr. 7.

Manuskripte werden nicht retourniert, anonyme
Zuschriften nicht berücksichtigt.

Abonnementspreise.

Für Graz: Wöchentlich mit Zustellung ins Haus 40 Heller; monatlich mit Zustellung ins Haus 1 Krone 70 Heller; beim Selbstabholen in den Vertriebsstellen wöchentlich 35 Heller, monatlich 1 Krone 50 Heller. Für auswärts mit Postzustellung: In Osterreich-Ungarn monatlich 1 Krone 80 Heller; für Deutschland monatlich 2 Mark; für das übrige Ausland monatlich 3 Franken. Für die Sonntagsnummer allein: Mit Postzustellung für Osterreich-Ungarn vierteljährlich 1 Krone 50 Heller; für Deutschland 2 Mark; für das übrige Ausland 3 Franken. Kürzeres Abonnement auf die Sonntagsnummer ein Vierteljahr. Abonnement ist im voraus zu bezahlen.

Einzelpreis. Für Graz: Sonntagsblatt 8 Heller, Montagsblatt 4 Heller, an den übrigen Wochentagen 6 Heller. — Für die Provinz: Sonntagsblatt 10 Heller, an den übrigen Wochentagen 8 Heller.

Nr. 236.

Montag den 29. August 1910.

21. Jahrgang.

Seite 3

Gegenseitige Meineidsanzeigen im Prozeß Karl May-Lebius. Der Konflikt May-Lebius erfährt neue Weiterungen. Bekanntlich hat der Waldarbeiter Krügel bei einer eidlichen Vernehmung auf Veranlassung Karl Mays vor einem Dresdner Notar die Aussage gemacht, daß Lebius ihn vor dem Prozeß veranlassen wollte, eine falsche Zeugenaussage abzulegen, und ihm dafür zweitausend Mark geboten habe. Daraufhin erstattete nun Karl May gegen Lebius die Strafanzeige wegen versuchter Verleitung zur falschen Zeugenaussage. Als Antwort darauf hat nunmehr Lebius gleichfalls die Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineid gegen Karl May erstattet, indem er angibt, daß der Eid, den Krügel vor dem Notar abgelegt hatte, falsch sei und daß May Krügel zu diesem falschen Eid veranlaßt habe.